



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt
Wandsbek,
-Rechtsamt-,
Schloßstraße 8 g,
22041 Hamburg,
- W/RA 11/1292/2020 - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 11. Juni 2020 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht,
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der zuletzt gestellte Antrag des Antragstellers, im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festzustellen, dass die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Mai 2020 (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) dem Betrieb seiner Tanzschule in dem Gebiet der Antragsgegnerin nicht entgegensteht, soweit es die Paartanzbeschränkungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung betrifft, hat keinen Erfolg. Der Antrag ist zwar zulässig (1.), aber unbegründet (2).

1. Die während des Antragsverfahrens erfolgte Antragsänderung ist zulässig. Die mit Schriftsatz des Antragstellers vom 4. Juni 2020 erklärte Aufgabe seines ursprünglichen Begehrens, festzustellen, dass er nach der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 nicht verpflichtet ist, den Betrieb seiner Tanzschule einzustellen, und die gleichzeitige Stellung des nun zu entscheidenden neuen Antrags stellt eine zulässige Antragsänderung dar. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin sich in ihrem Schriftsatz vom

8. Juni 2020 rügelos auf den geänderten Antrag eingelassen hat (§ 91 Abs. 1, 2 VwGO analog).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist auch im Übrigen zulässig. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Feststellungsbegehren des Antragsstellers als Verpflichtungsbegehren dahingehend auszulegen (vgl. §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) wäre, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den uneingeschränkten Paartanzbetrieb seiner Tanzschule einstweilig sanktionsfrei zu dulden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.). Die Statthaftigkeit des Antrags kann vorliegend unterstellt werden, da der Antrag jedenfalls unbegründet ist.

2. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die es ihm ermöglichen würde, seine Tanzschule auch ohne Einhaltung der in § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten einschränkenden Bedingungen im Hinblick auf den Paartanz zu betreiben.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrunds, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, als auch eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Da das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dient und einem Antragsteller hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden soll, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann, kann einem Eilantrag nach § 123 VwGO im Falle einer Vorwegnahme der Hauptsache nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Diese strengen Anforderungen gelten im vorliegenden Verfahren, da sowohl eine Feststellungsanordnung also auch eine Verpflichtung zur vorläufigen sanktionsfreien Dul-

derung aufgrund der befristeten Geltung von § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 30. Juni 2020 (§ 63 Abs. 2 Satz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache bewirken würde.

Unter Zugrundelegung des vorgenannten Maßstabs hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch, und damit die erforderliche weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr erweist sich die Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO als rechtmäßig und beansprucht deshalb auch gegenüber dem Antragsteller Gültigkeit.

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung findet in §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung in §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist mit höherrangigem Recht vereinbar, sie ist insbesondere bestimmt genug (VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 NE 20.632, juris Rn 45; OVG Münster, Beschl. v. 15.4.2020, 13 B 440/20.NE, juris Rn. 47 ff.) und beachtet die Vorgaben von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und des Parlamentsvorbehalts (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17 m.w.N.). Durch sie werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Nach § 32 Satz 3 IfSG können insoweit die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) und des Brief- und Postgeheimnisses (Art. 10 GG) eingeschränkt werden. Die unterbliebene Nennung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) bewirkt nicht, dass es durch die Rechtsverordnungen der Landesregierungen nicht zu Eingriffen in dieses Grundrecht kommen darf. § 32 Satz 3 IfSG korrespondiert mit der Nennung der einschränkbaren Grundrechte durch behördliche Schutzmaßnahmen in den §§ 28 Abs. 1 Satz 4, 29 Abs. 2 Satz 6, 30 Abs. 2 Satz 3 u. Abs. 3 Satz 6 IfSG. Diese Regelungen dienen der Wahrung des Zitiergebots in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, das für berufsregelnde Gesetze im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gilt (OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.4.2020, 3 R 52/20, juris Rn. 35 m.w.N.).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es

zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt als Generalklausel zur Anordnung der notwendigen Schutzmaßnahmen, ohne die Befugnis auf bestimmte Schutzmaßnahmen oder auf Maßnahmen einer bestimmten Eingriffsintensität zu beschränken (Gerhardt, Infektionsschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2020, § 28 Rn. 8; Erdle, Infektionsschutzgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2020, § 28 Rn. 1).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig bestehenden Corona-Pandemie weiterhin erfüllt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 21). Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland auch aktuell noch als insgesamt hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. An dieser Bewertung hält das Robert-Koch-Institut nach wie vor fest (tägliches Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 10.6.2020: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-10-de.pdf?__blob=publicationFile).

Aus dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergibt sich, dass die Maßnahmen nicht auf § 16 Abs. 1 IfSG gestützt werden können. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Die Rechtsgrundlagen einerseits des § 16 Abs. 1 IfSG im Vierten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes „Verhütung übertragbarer Krankheiten“ und andererseits des § 28 Abs. 1 IfSG im Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ stehen in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander. Der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 IfSG ist nach seinem Wortlaut nur eröffnet, solange eine übertragbare Krankheit noch nicht aufgetreten ist (OVG Lüneburg, Beschl. vom 5.5.2020, 13 MN 124/20, juris Rn. 25; OVG Weimar, Beschl. v. 8.4.2020, 3 EN 245/20, juris Rn. 33; VGH Mannheim Beschl. v. 28.4.2020, 1 S 1068/20, juris Rn. 14 ff.).

Der Rückgriff auf die Verordnungsermächtigung in § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG wird vorliegend entgegen der Auffassung des Antragstellers auch nicht durch die Spezialrege-

lung in § 31 IfSG ausgeschlossen, nach der Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und sonstigen Personen die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten untersagt werden kann. Denn diese Regelung ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG („insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten“) nicht abschließend. Die Befugnis eines beruflichen Tätigkeitsverbots für Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider soll lediglich als Konkretisierung denkbarer Schutzmaßnahmen dienen. Dies lässt die Möglichkeit, über § 28 Abs. 1 IfSG anderweitige Maßnahmen auch mit Berufsbezug zu treffen, unberührt (OVG Bremen, Beschl. v. 9.4.2020, 1 B 97/20, juris Rn. 44; OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.4.2020, 13 MN 77/20, juris Rn. 24; OVG Münster, Beschl. 15.4.2020, 13 B 440/20.NE, juris Rn. 89 ff.).

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen – „wie“ des Eingreifens – räumt die Bekämpfungs-Generalklausel der zuständigen Behörde Ermessen ein. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt. Dabei begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde nicht dahingehend, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der als möglichem Überträger festgestellten Person in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen. Bei ihnen steht fest oder besteht der Verdacht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzubreiten, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als „Störer“ anzusehen. Es können aber auch (sonstige) Dritte („Nichtstörer“) Adressaten von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 24 ff.). Gemessen an diesen Vorgaben sind die einschränkenden Bedingungen zum Betrieb von Tanzschulen in § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden.

Die in § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierten Bedingungen, dass u.a. die Anbieter von Tanzschulen durch geeignete technische oder organisatorische

Vorkehrungen sichtbarstellen müssen, dass (1.) anwesende Personen, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen kein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, und dass (2.) anwesende Personen, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen kein familienrechtliches Sorge- und Umgangsrechtsverhältnis besteht, bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, (...) einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten, stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar, die den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Diese Regelungen erscheinen nach derzeitiger erkennbarer Sach- und Rechtslage und im Lichte des dem Verordnungsgeber hier zustehenden Entscheidungsspielraums als geeignet, erforderlich und angemessen.

Mit dem Ziel der Eindämmung der weiteren Ausbreitung von Covid-19, der durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Erkrankung, dienen die genannten Bedingungen einem legitimen Zweck. Zur Förderung dieses Zwecks sind die Regelungen auch geeignet. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts wird das SARS-CoV-2-Virus vor allem durch Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden, übertragen. Auch wenn eine abschließende Bewertung zum derzeitigen Zeitpunkt schwierig ist, haben die bisherigen Untersuchungen darauf hingewiesen, dass die Viren auch über Aerosole (Tröpfchenkerne, kleiner als 5 Mikrometer) im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden könnten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1). Die Einhaltung von Mindestabständen beim Tanzen zwischen Personen, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen kein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, und somit die vom Antragsteller beanstandete konkludente Untersagung von Tanzpaaren, die nicht zu den genannten Personen gehören, hat zur Folge, dass es innerhalb der Tanzschulen zu weniger direkten Kontakten zwischen Menschen kommt, bei denen das Virus übertragen werden könnte.

Der hamburgische Verordnungsgeber darf es im Rahmen seines Einschätzungsspielraums auch noch für erforderlich halten, den Betrieb von Tanzschulen nur unter Einhaltung von Bedingungen zu erlauben, um das Ziel der Eindämmung einer erhöhten Infektionsgefahr durch das SARS-CoV-2-Virus zu erreichen. Ein milderer Mittel, das zur Erreichung dieses Zwecks gleich geeignet wäre, ist nicht ersichtlich. Insbesondere die vom Antragsteller angeführten Regelungen in anderen Bundesländern, wonach das Paartanzen mit einem fes-

ten Partner erfolgen kann, ohne dass das Tanzpaar notwendigerweise in einem gemeinsamen Haushalt leben muss (vgl. bspw. § 7 Abs. 4 Satz 3 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein), wäre nicht gleich effektiv. Eine solche Regelung mag zwar verhindern, dass die Teilnehmer eines Tanzkurses durch Partnerwechsel untereinander in engen körperlichen Kontakt kommen, dennoch käme es zu Paarkonstellationen, bei denen Personen eng miteinander in Berührung kämen, die dies sonst nicht täten. Dies trifft insbesondere auf die Kurse zu, bei denen zwischen den Tanzpartnern keine persönliche private Beziehung besteht und die Tanzpaare sich erst innerhalb des Kurses kennenlernen und zusammenfinden.

In diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung ist die im Prinzip nicht zu beanstandende Strategie der Antragsgegnerin, durch schrittweise Lockerungen der Beschränkungen bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen. Diese Vorgehensweise bedingt es, die in Betracht kommenden Lockerungen zeitlich weiter nach hinten zu verlagern, mit denen ein spezifisch höheres Infektionsrisiko verbunden ist. In der Zwischenzeit hat der Ordnungsgeber zu prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass bisher bereits vorgenommene Lockerungen zu einer (signifikanten) Erhöhung der Infektionszahlen geführt haben könnten, und ggf. zu versuchen, mögliche Zusammenhänge zu erkennen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass zwischen der Ansteckung, dem Beginn der ersten Symptome, einer Testung und der statistischen Verarbeitung des Testergebnisses einige Tage vergehen, sodass eine einigermaßen tragfähige Einschätzung zu den möglichen Auswirkungen einer Lockerung auf die Infektionszahlen erst entsprechend später getroffen werden kann (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 34). Angesichts dessen erscheint es plausibel, dass der Ordnungsgeber mit der Erlaubnis des Betriebs von Tanzschulen ohne „Paartanzbeschränkungen“ jedenfalls noch so lange zuwartet, bis die eventuellen Auswirkungen der zuletzt vorgenommenen (infektionstechnisch weniger riskant erscheinenden) Lockerungen besser eingeschätzt werden können.

Die in § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierten Bedingungen sind auch noch angemessen. Die damit einhergehenden Belastungen stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Gegenüber den bestehenden Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche

Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG auch verpflichtet ist, müssen die durch den lediglich eingeschränkt möglichen Betrieb der Tanzschulen beeinträchtigte Berufsfreiheit und die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Tanzschulen derzeit zurücktreten. Außerdem ist die angegriffene Regelung zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet. Damit ist sichergestellt, dass die Verordnung unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie fortgeschrieben werden muss. Hierbei ist stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots zu prüfen, ob die Einschränkungen beim Betrieb von Tanzschulen noch aufrechterhalten werden können oder eine Lockerung verantwortet werden kann.

Zwar trifft es zu, dass die Anzahl der neu übermittelten Fälle von Erkrankungen an Covid-19 in Deutschland mittlerweile rückläufig ist. Dennoch ist die aktuelle Lage nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts weiterhin sehr dynamisch und ernst zu nehmen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt weiter als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch (tägliches Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 10.06.2020: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-10-de.pdf?__blob=publicationFile). Die Erkrankung ist sehr infektiös, sie verläuft in etwa vier von fünf Fällen mild, aber insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit versterben. Ein Impfstoff oder eine spezifische Therapie gegen das Virus ist derzeit nicht vorhanden. Bei vielen erkrankten Menschen muss mit einer längeren intensivmedizinischen Behandlung mit Beatmung gerechnet werden. Käme es zu einem exponentiellen Anstieg der Infektionen, könnte auch das gut ausgestattete deutsche Gesundheitssystem schnell an seine Kapazitätsgrenzen stoßen (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/12_20.pdf?__blob=publicationFile).

Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit überwiegt das vornehmlich wirtschaftliche Interesse des Antragstellers. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die wirtschaftliche Belastung durch die einschränkenden Bedingungen zum Betrieb der Tanzschulen weniger dramatisch darstellt als die ausnahmslose Schließung für andere, auf die ständige Erwirtschaftung von täglichen Einnahmen angewiesene Gewerbebetriebe, weil Tanzschulen sich üblicherweise durch Mitgliedsbeiträge oder -gebühren der Kunden finanzieren, die monatlich oder jährlich geleistet werden. Dadurch dürften den Tanzschulen durch die plötzliche Schließung und die nun nur unter Hygienebedingungen erlaubte Wiedereröffnung nicht sofort sämtliche Einnahmen weggebrochen sein, sondern sie konnten

und können mit weiteren Einnahmen in Gestalt der Mitgliedsbeiträge rechnen. Diese Annahme wird auch durch ein – mittlerweile nicht mehr abrufbares – Video des Antragstellers auf seiner Internetpräsenz (...) aus dem Mai 2020 bestätigt, in dem er sich für die Unterstützung seiner Mitglieder bedankte, die zu dem damaligen Zeitpunkt weiterhin ihre Mitgliedsbeiträge bezahlten. Auch aus dem letzten Schriftsatz des Antragstellers ergibt sich, dass dieser lediglich befürchtet, dass seine Kunden aufgrund des eingeschränkten Leistungsangebots das Vertragsverhältnis zu ihm kündigen werden. Auch wenn es hierzu auf längere Sicht tatsächlich kommen sollte, so würden dem Antragsteller aufgrund seines seit dem 2. Juni 2020 angebotenen eingeschränkten Leistungsangebots nicht sämtliche Einnahmen wegbrechen.

Eine Verletzung des Antragstellers in seinen Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit), Art. 14 GG (in Gestalt des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) oder Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) durch den verordnungsrechtlich eingeschränkten Betrieb seiner Tanzschule ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen nicht ersichtlich. Diese Rechte sind nicht schrankenlos; im vorliegenden Fall müssen sie angesichts der durch die Pandemie bedingten Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG auch verpflichtet ist, und der in diesem Zusammenhang verordneten, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Beschränkungen derzeit zurücktreten.

Schließlich wird der Antragsteller durch den eingeschränkten Betrieb seiner Tanzschule nicht in seinem allgemeinen Gleichheitsrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen reichen die Grenzen für die Normsetzung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Insoweit gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (BVerfG, Beschl. v. 18.7.2012, 1 BvL 16/11, juris Rn. 30).

Dies zugrunde gelegt ist schon deshalb keine Ungleichbehandlung von Tanzschulen, die ihre Tanzkurse in geschlossenen Räumen anbieten, und denen, die ihre Tanzkurse im öffentlichen Raum anbieten, erkennbar, da auch Tanzschulen, die ihre Kurse im öffentlichen Raum anbieten – entgegen der Auffassung des Antragstellers – an die einschränkenden Bedingungen in § 28 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gebunden sind. Soweit der Antragsteller darauf abstellt, dass Paare, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, miteinander tanzen dürften, Paare, die eine Partnerschaft führen aber nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben jedoch nicht, obwohl ihnen der enge körperliche Kontakt außerhalb der Tanzschule nicht verwehrt wäre, so macht der Antragsteller schon keine eigene Ungleichbehandlung geltend, sondern die von Dritten.

II. Der Antragsteller hat als unterliegender Teil nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da die begehrte einstweilige Anordnung die Vorwegnahme der Hauptsache bewirkt hätte, sieht die Kammer von einer Halbierung des Auffang-Streitwerts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ab.